

Thüringer Landtag  
5. Wahlperiode

Justiz- und Verfassungsausschuss

33. Sitzung am 23.11.2011

Ergebnis- und  
Wortprotokoll

Beginn der Sitzung: 11.43 Uhr

Ende der Sitzung: 15.53 Uhr

Tagesordnung:

Ergebnis:

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Der Ausschuss kam überein,  
- TOP 1 und 2 gemeinsam zu beraten,

- die nächste Ausschuss-Sitzung am 01.12.2011, um 10.00 Uhr, durchzuführen.  
S. 4

1. Punkt 1 der Tagesordnung:

Bericht des Thüringer Justizministers zu veranlassten Maßnahmen und Erkenntnissen des Thüringer Justizministeriums zur Aufdeckung der Mordserie des so genannten "Nationalsozialistischen Untergrunds" (NSU)  
Antrag der Fraktionen der CDU und der SPD gemäß § 74 Abs. 2 i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 4 GO  
- Vorlage 5/1878 -

nicht abgeschlossen;  
S. 4-26

Auf Antrag des Abg. Fiedler beschloss der Ausschuss einstimmig, die Beratung teilweise wörtlich zu protokollieren.  
S. 5

gemeinsam beraten mit:

2. Punkt 2 der Tagesordnung:

Aufklärung von möglichen Ermittlungsspannen im Fall der rechtsterroristischen "Jenaer/Zwickauer Zelle" und ihrer Organisationsstrukturen und Konsequenzen für die zukünftige Arbeit der Thüringer Justiz  
Antrag der Fraktion DIE LINKE gemäß § 74 Abs. 2 i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 4 GO  
- Vorlage 5/1889 -

Es wird ein gesondertes Protokoll gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 GO erstellt, da vertrauliche Beratung gemäß § 78 Abs. 5 GO beschlossen wurde.

## Sitzungsteilnehmer:

## Abgeordnete:

Fiedler	CDU
Meißner	CDU, Stellv. Vorsitzende
Scherer	CDU
Hausold	DIE LINKE**
Blechs Schmidt	DIE LINKE
Gentzel	SPD**
Marx	SPD
Bergner	FDP (zeitweise)
Kemmerich	FDP *(zeitweise)
Meyer	Bündnis 90/Die Grünen

\*in Vertretung

\*\* Vertretung gemäß § 72 Abs. 4 GO

## Regierungsvertreter:

Dr. Poppenhäger	Justizminister
Reibold	Generalstaatsanwalt
Becker	Justizministerium
Fellmann	Justizministerium
Roth	Justizministerium {zeitweise}
Tietz	Justizministerium (zeitweise)
Löther	Innenministerium
Nolte	Innenministerium
Klinkhammer	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie
Schmidt	Staatskanzlei

## Fraktionsmitarbeiter:

Cramer	CDU-Fraktion
Steck	Fraktion DIE LINKE
Forbrig	SPD-Fraktion
Waldner	FDP-Fraktion
Niebur	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

## Landtagsverwaltung:

Dr. Poschmann	Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Fleischer	Plenar- und Ausschussprotokollierung

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Stellv. Vors. Abg. Meißner wies eingangs darauf hin, dass die 33. Sitzung des JVA gemäß § 75 Abs. 1 Satz 4 GO einberufen worden sei.

Sie informierte, dass Vors. Abg. Hauboldt noch erkrankt sei und sie an seiner Stelle die Sitzung leiten werde.

Der Ausschuss kam auf Anregung von Minister Dr. Poppenhäger überein, TOP 1 und 2 gemeinsam zu beraten.

Der Ausschuss kam weiterhin überein, die nächste Ausschuss-Sitzung am 01.12.2011, um 10.00 Uhr, durchzuführen.

1. Punkt 1 der Tagesordnung:

Bericht des Thüringer Justizministers zu veranlassten Maßnahmen und Erkenntnissen des Thüringer Justizministeriums zur Aufdeckung der Mordserie des so genannten "Nationalsozialistischen Untergrunds" (NSU)

Antrag der Fraktionen der CDU und der SPD gemäß § 74 Abs. 2 i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 4 GO  
- Vorlage 5/1878 -

gemeinsam beraten mit:

2. Punkt 2 der Tagesordnung:

Aufklärung von möglichen Ermittlungspannen im Fall der rechtsterroristischen "Jenaer/Zwickauer Zelle" und ihrer Organisationsstrukturen und Konsequenzen für die zukünftige Arbeit der Thüringer Justiz

Antrag der Fraktion DIE LINKE gemäß § 74 Abs. 2 i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 4 GO  
- Vorlage 5/1889 -

Minister Dr. Poppenhäger informierte, er komme soeben von der Konstituierung der Unabhängigen Untersuchungskommission. Deren Vorsitzender sei der ehemalige Vorsitzende Richter am Bundesgerichtshof, Dr. Schäfer. Die weiteren Mitglieder der Kommission seien Herr Meiborg, Abteilungsleiter Strafvollzug im Justizministerium in Rheinland-Pfalz, und Herr Wache, ehemaliger stellvertretender Generalbundesanwalt und ehemaliger Leiter der Abteilung Terrorismusabwehr, jetzt im Ruhestand.

Auf Einladung der Ministerpräsidentin habe dort ein Gespräch in der Runde der Fraktionsvorsitzenden stattgefunden, in dem die Fraktionsvorsitzenden die wichtigsten Anliegen aus ihrer Sicht ins Gespräch eingebracht hätten. Herr Dr. Schäfer habe dem Parlament zugesagt, parlamentsfreundlich in dem Sinne zu arbeiten, dass es für das Parlament einen Abschlussbericht geben werde. Sofern ein Bereich aus Quellenschutzgründen nicht für das gesamte Parlament zugänglich sein könne, werde es einen Sonderbericht für die Parlamentarische Kontrollkommission geben.

Die Erwartungen an die Untersuchungskommission seien hoch, das sei von allen Fraktionsvorsitzenden betont worden. Herr Dr. Schäfer wolle versuchen, den Bericht in einem Vierteljahr vorzulegen. Sofern dieser Termin nicht zu halten sei, könne er seinen Vertrag und die Frist für den Bericht verlängern.

Minister Dr. Poppenhäger brachte seine Betroffenheit und sein Mitgefühl den Opfern und deren Hinterbliebenen gegenüber zum Ausdruck. Sein Haus werde zur Aufklärung dieser Verbrechen beitragen.

Er bemerkte zum Beratungsgegenstand, angesichts der recherchierten Ergebnisse für den Bereich der Justiz sei bis auf einen kleinen Teil keine vertrauliche Beratung erforderlich. Er habe den Generalstaatsanwalt gebeten, die Akten der Staatsanwaltschaft Gera zu sichten. Dazu würden er selbst und Generalstaatsanwalt Reibold berichten. Man habe in der Kürze der Zeit keine Zeugen anhören können. Dieser Aufgaben werde sich die Schäfer-Kommission annehmen.

Zu den Ereignissen der Jahre 1997/1998 in Jena berichtete Minister Dr. Poppenhäger, am 22. September 1997 sei vor dem Theaterhaus in Jena ein mit Hakenkreuzen besprühter Koffer gefunden worden, in dem sich ein Rohr mit 10 g TNT-Sprengstoff befunden habe. Die Vorrichtung sei allerdings nicht zündfähig gewesen. Am 26. Januar 1998 seien im Zuge der darauf von der Staatsanwaltschaft Gera geführten Ermittlungen mehrere Garagen in Jena durchsucht worden. Grundlage dafür sei ein Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Jena vom 19. Januar 1998 gewesen. Vor der Durchsuchung der Garage in der Rudolf-Zimmermann-Straße hätten die eingesetzten Polizeikräfte die Wohnung der Familie Böhnhardt in der Rudolf-Zimmermann-Straße aufgesucht, wo sie Frau Böhnhardt und deren Sohn Uwe Böhnhardt angetroffen hätten.

**Abg. Fiedler beantragte, die Beratungswörtlich zu protokollieren.**

**Der Ausschuss beschloss einstimmig die weitere Beratung wörtlich zu protokollieren.**

**Minister Dr. Poppenhäger:**

Ich würde aus praktischen Gründen noch einmal bei der Chronologie starten. Vor der Garage in der Zimmermannstraße waren die eingesetzten Polizeikräfte und haben die Familie Böhnhardt aufgesucht und trafen dort Frau Böhnhardt und ihren Sohn Uwe Böhnhardt an. Beiden wurde der Durchsuchungsbeschluss eröffnet. Anschließend wurde die Garage und der darin abgestellte Pkw von Uwe Böhnhardt durchsucht. Es wurden keine relevanten Beweismittel gefunden. Uwe Böhnhardt entfernte sich sodann mit seinem Pkw. Im Rahmen der Durchsuchung der Garage „Kläranlage“, so heißt wohl die Anlage dort, wurde zunächst der Besitzer dieser Garage durch die Polizei vernommen. Er gab an, die Garage seit August 1996 an Beate Zschäpe vermietet zu haben. Nach dem Öffnen der Garage durch die Feuerwehr wurden verschiedene Rohrstücke gefunden. Dabei handelte es sich um zwei Rohrbomben, wobei eine davon funktionsfähig war und sich eine weitere noch in der Herstellung befand. Außerdem wurden 1,4 Kilogramm TNT-Sprengstoff gefunden. Nach Bekanntgabe des Durchsuchungsergebnisses ordnete die Staatsanwaltschaft Gera noch am 26. Januar 1998 gegen 11.00 Uhr wegen Gefahr im Verzug die vorläufige Festnahme der Beschuldigten an. Diese waren jedoch verschwunden.

Nach Durchsuchung der Objekte wurde gegen die Beschuldigten Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe am 28. Januar 1998 Haftbefehl wegen Vorbereitung eines Explosionsverbrechens erlassen. Weitere Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ergaben den dringenden Verdacht, dass den Beschuldigten noch zwei weitere Taten anzulasten waren. So war im Oktober 1996 in Jena eine Holzkiste mit aufgemaltem Hakenkreuz und der Aufschrift „Bombe“ gefunden worden. Im Dezember 1997 war in Jena ein Koffer gefunden worden, der ebenfalls mit zwei Hakenkreuzen versehen war. Die bestehenden Haftbefehle wurden deshalb am 23. Juni 1998 auf den Tatbestand der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten in Tateinheit mit Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen erweitert.

Im Rahmen der durchgeführten Ermittlungen wurde eine Vielzahl von Fahndungsmaßnahmen ergriffen. Es erfolgten unter anderem Wohnungsdurchsuchungen bei den Beschuldigten und deren Familien. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Gera wurden insgesamt 33 Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen gegen die Beschuldigten und andere im Zeitraum vom 4. Februar 1998 bis zum 13. Februar 2000 angeordnet. Die Staatsanwaltschaft Gera veranlasste die INPOL-Ausschreibung und die Ausschreibung im europäischen Sehengen-Raum. Im August 1998 wurde die internationale Fahndung nach den Beschuldigten veranlasst. Darüber hinaus wurden die Beschuldigten in die Zielfahndung

des Thüringer Landeskriminalamts aufgenommen. Von der Staatsanwaltschaft Gera wurde außerdem am 28. Mai 1998 eine Belohnung in Höhe von 3.000 DM ausgesetzt. Darüber hinaus erfolgten Presseveröffentlichungen, eine Fahndung in der Sendung „Kripo live“ des MDR, Internetfahndungen sowie die Veröffentlichung im Bundeskriminalblatt. Es erfolgten unter anderem Ermittlungen bei der AOK Thüringen, also bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse, und dem Arbeitsamt sowie Überprüfungen von Konten und Kontenbewegungen der Beschuldigten. Außerdem ist eine Ausschreibung der auf die Beschuldigten zugelassenen Kraftfahrzeuge durchgeführt worden. BKA-Verbindungsbeamte haben im Ausland ermittelt. Die Fahndungsbemühungen blieben jedoch erfolglos.

Fünf Jahre nach Ausfertigung der geänderten Haftbefehle vom 23. Juni 1998 trat daher am 23. Juni 2003 die Verfolgungsverjährung ein. Der Tatbestand der Vorbereitung eines Explosionsverbrechens nach § 311 b alte Fassung StGB ist mit einer Verjährungsfrist von fünf Jahren versehen. Das Ermittlungsverfahren gegen die drei Beschuldigten wurde daher von der Staatsanwaltschaft Gera wegen Verjährung nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Zwar sieht das Strafgesetzbuch verschiedene strafprozessuale Maßnahmen vor, bei deren Vornahme die Verjährung unterbrochen wird mit der Folge, dass die Verjährungsfrist von Neuem zu laufen beginnt. Der Erlass der Haftbefehle vom 23. Juni 1998 war allerdings die letzte Maßnahme dieser Art. Insbesondere ist zwischen dem Stand, der sich zum damaligen Zeitpunkt dargeboten hat, und dem heutigen Stand der Ermittlungen zu unterscheiden. Damals führte die Bewertung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Bildung einer terroristischen Vereinigung gegeben waren, wie sie in § 129 a StGB niedergelegt sind. Unter einer Vereinigung im Sinne des § 129 a StGB versteht man einen auf eine gewisse Dauer angelegten Zusammenschluss von mindestens drei Personen, die bei Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und unter sich derartig in Beziehung stehen, dass sie sich untereinander als einheitlichen Verband fühlen - so die Definition des § 129 a StGB. Konkrete Anhaltspunkte für einen derartigen Organisationsgrad lagen zum damaligen Zeitpunkt nicht vor, nicht in Thüringen und - ich betone das - nicht auf Bundesebene.

Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es bei der Generalbundesanwaltschaft im Jahr 1998 im Anschluss an die Durchsuchung in Jena einen Prüfvorgang gegeben hat. Der Generalbundesanwalt kam damals zu dem Ergebnis, dass kein Verfahren nach § 129 StGB einzuleiten sei. Auch von einer Verabredung zu einem Sprengstoffverbrechen war zum damaligen Zeitpunkt nicht auszugehen. Eine Verabredung im Sinne von § 30 Abs. 2 StGB ist nach der Rechtsprechung die - ich zitiere: „ernstliche Einigung von mindestens zwei Personen, an der Verwirklichung eines bestimmten Verbrechens mitzuwirken.“ Für die

Verabredung müssen Ort, Zeit und Inhalt hinreichend konkretisiert sein. Bloße Vorbesprechung und Vorplanungen sind also noch keine Verabredung. Die diesbezüglichen Erkenntnisse waren seinerzeit so vage, dass die Staatsanwaltschaft Gera nicht von einer Verbrechensverabredung im Sinne des § 30 Abs. 2 StGB ausging. Vor diesem Hintergrund verfügte die Staatsanwaltschaft Gera die Einstellung des Verfahrens am 15. September 2003.

Falsch sind die Behauptungen aus der Presse, dass sich die drei Untergetauchten unmittelbar nach Eintreten der Verjährung über einen Anwalt bei der Staatsanwaltschaft Gera gemeldet haben. Bei der Staatsanwaltschaft Gera seien keinerlei Erkenntnisse über solche Behauptungen vorhanden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten, zu dem von verschiedener Seite erhobenen Vorwurf, warum nicht bereits am 26. Januar 1998 Haftbefehl gegen die damaligen Beschuldigten erlassen wurde, ist festzustellen, dass die Staatsanwaltschaft Gera unmittelbar nach Bekanntgabe des Durchsuchungsergebnisses noch am 26. Januar 1998 gegen 11.00 Uhr wegen Gefahr im Verzug die vorläufige Festnahme der Beschuldigten angeordnet hat. Am 28. Januar 1998 verdichtete sich dann nach Untersuchungen des Thüringer Landeskriminalamts zum Sprengmittelverdacht die Beweislage zulasten der Beschuldigten, so dass an diesem Tag gegen die Beschuldigten beim Amtsgericht Jena Anträge auf Haftbefehl gestellt wurden, die noch am selben Tag erlassen worden sind. Bereits am 29. Januar 1998 erfolgte seitens der Staatsanwaltschaft Gera die schengenweite Ausschreibung der Beschuldigten zur Festnahme.

Nun zu dem weiteren in den Medien erhobenen Vorwurf, der Beschuldigte Böhnhardt habe seine Flucht unter den Augen der Polizei beginnen können, weil Ende 1997 eine gegen ihn verhängte Jugendstrafe nicht vollstreckt worden sei. Hierzu ist Folgendes festzustellen: Tatsächlich wurde der Beschuldigte Uwe Böhnhardt mit Urteil des Amtsgerichts Jena in der Zusammensetzung des Jugendschöffengerichts vom 21. April 1997 wegen versuchten gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr, begangen in der Absicht, eine andere Straftat zu ermöglichen, in Tateinheit mit Volksverhetzung - hier das Aufhängen einer Puppe mit gelbem Davidstern an der Autobahnbrücke der BAB 4 - zu einer Einheitsjugendstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Nachdem Böhnhardt gegen dieses Urteil Berufung eingelegt hatte, wurde er mit Berufungsurteil des Landgerichts Gera vom 16. Oktober 1997 unter Aufhebung des Urteils des Amtsgerichts Jena vom 21. April 1997 wegen Volksverhetzung zu einer Einheitsjugendstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt und im Übrigen wegen der aufgehängten Puppe mit Davidstern aus tatsächlichen Gründen

freigesprochen. Zum damaligen Zeitpunkt sah das Gericht offensichtlich aufgrund der Tatsache, dass der Angeklagte bei seinen Eltern wohnte, keine Fluchtgefahr und somit keinen Anlass für einen Haftbefehl.

Das Berufungsurteil des Landgerichts Gera vom 16. Oktober 1997 wurde am 10. Dezember 1997 rechtskräftig. Am 18. März 1998 wurde durch den Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts des Amtsgerichts Jena als Vollstreckungsleiter die Vollstreckung eingeleitet und der Verurteilte zum Strafantritt geladen. Der Zeitraum zwischen dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils und der Einladung zur Strafvollstreckung - im vorliegenden Fall ca. drei Monate - liegt im Vergleich mit andern Fällen ebenfalls im Bereich des Üblichen. Da der Verurteilte sich nicht zum Strafantritt stellte, wurde am 12. Mai 1998 Vollstreckungshaftbefehl erlassen. Am 18. Mai 1998 erfolgte die Ausschreibung zur Festnahme, die am 3. März 2004 verlängert wurde. Am 9. Juli 2004 wurde schließlich die Vollstreckung nach § 85 Abs. 6 Jugendgerichtsgesetz mit dem Erreichen der Altersgrenze von 24 Jahren an die Staatsanwaltschaft Gera abgegeben. Nach Übernahme der Vollstreckung durch die Staatsanwaltschaft Gera erfolgte dort am 6. August 2004 die Ausschreibung zur Festnahme im polizeilichen Informationssystem INPOL und im Schengener Informationssystem sowie am 16. Januar 2006 der Erlass eines Europäischen Haftbefehls. Erst am 10. Dezember 2007, also zehn Jahre nach Rechtskraft der Verurteilung, trat dann nach § 79 Abs. 3 Nr. 3 StGB Vollstreckungsverjährung ein.

Im Ergebnis glaube ich also sagen zu können, dass insoweit von der Vollstreckungsbehörde bis Dezember 2007 die erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden. Meine sehr verehrten Damen und Herren, unabhängig davon hat der Thüringer Generalstaatsanwalt bereits damit begonnen, das damals gegen die Beschuldigten geführte Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den Vorgängen in Jena in den Jahren 1997 und 1998 umfassend zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat die Generalstaatsanwaltschaft die damaligen Ermittlungsakten am 16. November 2011 von der Staatsanwaltschaft Gera übernommen. Herr Generalstaatsanwalt Reibold, den ich gebeten habe, an der heutigen Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, wird im Anschluss an meinen Bericht über die bisher vorliegenden aktuellen Erkenntnisse aus der Überprüfung der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Gera berichten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten, ich möchte jetzt noch ergänzend zum Antrag der Fraktion DIE LINKE Stellung nehmen. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand hat die Staatsanwaltschaft wegen der damaligen Taten gegen keine weiteren Personen als Mittäter oder Gehilfen Ermittlungen geführt. Wie ich eingangs bereits

erwähnt habe, hat die Generalstaatsanwaltschaft mit der Überprüfung des damals gegen die Beschuldigten geführten Ermittlungsverfahrens begonnen. Dabei wird auch der Frage nachgegangen, ob die Staatsanwaltschaft zum damaligen Zeitpunkt alle Ermittlungsansätze ausgeschöpft hat. Behauptungen, wonach angeblich die Staatsanwaltschaft Gera bzw. die Generalstaatsanwaltschaft keine verjährungsunterbrechenden Schritte eingeleitet haben sollen, sind nach den mir vorliegenden Informationen unzutreffend. Wie bereits ausgeführt wurden gegen die Beschuldigten durch das Amtsgericht Jena bereits am 28. Januar 1998 Haftbefehle wegen Vorbereitung eines Explosionsverbrechens erlassen. Diese wurden am 23. Juni 1998 auf den Tatbestand der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten in Tateinheit mit Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen erweitert. Der Erlass der letztgenannten Haftbefehle vom 23. Juni 1998 war die letzte verjährungsunterbrechende Maßnahme der Staatsanwaltschaft Gera.

Zu der Frage, in welcher Form und nach welchen Kriterien die Überprüfung der Ermittlungsarbeit der Thüringer Justizbehörden erfolgen soll, habe ich vorhin bereits Stellung genommen. Der Generalstaatsanwalt prüft derzeit die damaligen Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Gera. Nach Abschluss dieser Prüfung werden die entsprechenden Ergebnisse in einem Bericht zusammengefasst werden. Erst dann kann entschieden werden, ob und ggf. welche Konsequenzen zu ziehen sein werden.

Hinsichtlich der zukünftigen Tätigkeit der Schäfer-Kommission möchte ich noch einmal feststellen, dass diese unabhängig von den Thüringer Sicherheitsbehörden, aber auch unabhängig von der Thüringer Justiz arbeiten wird. Insofern sind weitere Angaben zurzeit nicht möglich.

Lassen Sie mich nun noch zu den gestellten Einzelfragen aus dem Selbstbefassungsantrag der Fraktion DIE LINKE kommen. Zu Frage a): Der Zeitpunkt des Eintritts der Verjährungsverfolgung war der 23. Juni 2003. Grundsätzlich beginnt die Verjährung mit der Beendigung der Tat - § 78 a StGB. Nach § 78 c Abs. 1 StGB wird die Verjährung jedoch unterbrochen, beispielsweise durch die erste Vernehmung des Beschuldigten, jede richterliche Vernehmung des Beschuldigten oder deren Anordnung, jede richterliche Beschlagnahme oder Durchsuchungsanordnung, den Haftbefehl, die Erhebung der öffentlichen Klage usw. Im vorliegenden Fall wurde die Verjährung letztmals durch den Erlass der geänderten Haftbefehle des Amtsgerichts Jena vom 23. Juni 1998 unterbrochen. Zu diesem Zeitpunkt begann der Lauf der Verjährungsfrist von Neuem und endete somit am 23. Juni 2003. Anknüpfungspunkt für die Berechnung der Verjährungsfrist war der

Tatbestand der Vorbereitung eines Explosionsverbrechens nach § 311 b StGB in der alten Fassung, der mit einer Verjährungsfrist von fünf Jahren versehen war.

Zu Frage b): Zum damaligen Zeitpunkt ergaben weitere Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Gera den dringenden Verdacht, dass den Beschuldigten noch zwei weitere Taten anzulasten waren. Im Oktober 1996 war in Jena, wie bereits ausgeführt, eine Holzkiste mit einem aufgemalten Hakenkreuz und der Aufschrift „Bombe“ gefunden worden. Im Dezember 1997 war in Jena ein weiterer Koffer gefunden worden, der ebenfalls mit zwei Hakenkreuzen versehen war. Aufgrund dieser weiteren Ermittlungen wurden die bestehenden Haftbefehle am 23. Juni 1998 auf den Tatbestand der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten in Tateinheit mit Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen erweitert. Wegen der Tatbestände der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB bzw. der Bildung einer terroristischen Vereinigung nach § 129 a StGB wurde seinerzeit nicht ermittelt, da die Voraussetzungen dieser Tatbestände nach den damaligen Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft Gera nicht vorlagen. Zu den Gründen habe ich bereits zu Beginn meiner Ausführungen Stellung genommen.

Zu Frage c): Die Staatsanwaltschaft Gera hat sowohl die INPOL- Ausschreibung als auch die Ausschreibung im europäischen Sehengen-Raum gegen die Beschuldigten veranlasst. Dies geschah bereits am 29. Januar 1998. Im August 1998 wurde die internationale Fahndung nach den Beschuldigten veranlasst. Darüber hinaus wurden die Beschuldigten in die Zielfahndung des Thüringer Landeskriminalamts aufgenommen.

Zu Frage d): Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand gehe ich von keinen Versäumnissen oder Sorgfalts- bzw. Dienstpflichtverletzungen von Staatsanwälten aus. Unabhängig hiervon ist eine disziplinarische Verfolgung eventueller Dienstvergehen für die Jahre 1997 bis 2003 zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht mehr möglich, da Disziplinarmaßnahmen nach § 60 Satz 1 Thüringer Richtergesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 bis 3 Thüringer Disziplinargesetz spätestens sieben Jahre seit Beendigung des als Dienstvergehen in Betracht kommenden Verhaltens nicht mehr verhängt werden können.

Soweit meine Informationen für den nicht öffentlichen Teil. Herr Generalstaatsanwalt Reibold wird sich jetzt mit seinem Bericht anschließen und am Schluss kommen wir noch zu einem kleinen Teil in vertraulicher Sitzung. Vielen Dank.

**Stellv. Vors. Abg. Meißner:**

Vielen Dank, Herr Minister.

Wie verfahren wir jetzt weiter, mit dem angekündigten vertraulichen Teil?

**Minister Dr. Poppenhäger:**

Ich würde bitten, dass man erst den Generalstaatsanwalt zu Wort kommen lässt und wir dann am Schluss den vertraulichen Teil anschließen.

**Stellv. Vors. Abg. Meißner:**

Herr Generalstaatsanwalt Reibold.

**Herr Reibold:**

Vielen Dank. Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, Herr Minister hat schon das meiste vorgetragen. Ich versuche jetzt, Ihnen ergänzend zu dem, was ich noch festgestellt habe und was darüber hinausgeht, zu berichten.

Den Anfang des Geschehens hat Herr Minister mitgeteilt. Der Fund dieser Bombenattrappe vor dem Theater in Jena, anschließend wird die Kriminalpolizeiinspektion Jena damit befasst und nimmt die Ermittlungen gegen unbekannt wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten, § 126 StGB, und Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, § 86 a StGB, auf. Die Tat, das Auffinden dieser Bombenattrappe war am 2. September 1997, insofern war das vorhin ein Versehen. Am 9. September wird dieser Vorgang bei der Staatsanwaltschaft Gera als sogenanntes UJs-Verfahren, das heißt Verfahren gegen unbekanntes Täter, registriert. Die Vernehmung der am Fund des Koffers beteiligten Personen, also der Kinder, erbringt keine Hinweise. Umfeldermittlungen und Tatortarbeit erbringen ebenfalls keine Hinweise zu möglichen Tätern. Bereits am 3. September 1997 hatte das Thüringer Landeskriminalamt (LKA) angeregt, das Verfahren von der Kriminalpolizeiinspektion Jena (KPI Jena) zu übernehmen, was dann auch in der Folgezeit geschah.

Eine Recherche hinsichtlich des Werbeaufdrucks auf der in dieser Bombenattrappe vor dem Theater in Jena sichergestellten Plastiktüte ergibt, dass diese aus einem Textilgeschäft in Jena stammen könnte. Dort werden Textilien verkauft, die in der rechten Szene getra-  
en werden. Beamte des LKA suchen am 1. Oktober 1997 dieses Geschäft auf. Die Verkäuferin

gibt an, dass bis zum 26. August des Vorjahres, also 1996, in ihrem Geschäft Plastiktüten der vorgelegten Art erhältlich waren. Sie erkennt auf einer Lichtbildvorlage die Beate Zschäpe, eine der drei Beschuldigten, als Stammkundin und vermutet auf einem anderen Lichtbild einen weiteren Stammkunden. Das LKA vermerkt allerdings später zu dieser Recherche, zu dieser Spur, dass hier zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Ermittlungsansätze zu sehen sind.

Am 10. Oktober 1997 kommt das LKA zu dem Ergebnis, dass die Täter aus Jena stammen und der dortigen damaligen „Kameradschaft Jena“ zuzuordnen sind. Dieser wurden damals mindestens acht aktive Angehörige zugerechnet, darunter die drei Beschuldigten dieses Verfahrens Beate Zschäpe, Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos. Daraufhin führt die Staatsanwaltschaft Gera ab dem 15. Oktober 1997 in dem bisher gegen unbekanntes Täter geführten Verfahren diese drei Beschuldigten als bekannte Verdächtige, mutmaßliche Täter. Die Ermittlungen richten sich jetzt verstärkt darauf, an welchen Orten bzw. Objekten sogenannte unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) - künftig werde ich diese Abkürzung verwenden - hergestellt worden sein könnten. In dem Zusammenhang wird bekannt, dass Böhnhardt in der Vergangenheit versucht hatte, ein Gartengrundstück bzw. eine Garage anzumieten. Das führt aber zunächst nicht weiter.

Am 22. Oktober 1997 ergeht auf Antrag der Staatsanwaltschaft der Beschluss des Amtsgerichts Jena zur Ermittlung der Anschriften der Arbeitgeber und Bankverbindungen der Beschuldigten. Am 5. Januar 1998 wird die Staatsanwaltschaft Gera durch das LKA darüber informiert, dass am 26.12.1997 am Jenaer Nordfriedhof ein leerer Koffer mit darauf angebrachtem Hakenkreuz aufgefunden wurde, der ebenfalls als Bombenattrappe zu klassifizieren war. Die Staatsanwaltschaft wurde weiter darüber informiert, dass Erkenntnisse und Informationen über neue Objekte vorliegen, wo diese Tätergruppe möglicherweise aktiv ist und solche USBV oder Attrappen herstellt. Diese Erkenntnisse stammen vom Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, das die beiden Beschuldigten Mundlos und Böhnhardt bei den Garagenkomplexen Kläranlage und Zimmermann-Straße in Jena beobachtet hatte, Herr Minister hat diese bereits erwähnt. Mit Bericht des LKA vom 12. Januar 1998 werden der Staatsanwaltschaft bestimmte Garagen in diesen Komplexen als Durchsuchungsobjekte benannt. Am 16. Januar 1998, vier Tage später, beantragte die Staatsanwaltschaft Gera beim Amtsgericht Jena die Durchsuchung dieser Garagen. Drei Tage später, am 19. Januar 1998, ordnet das Amtsgericht Jena die Durchsuchung von zwei Garagen in der Zimmermann-Straße und einer Garage im Garagenkomplex Kläranlage an.

Bis zu diesem Zeitpunkt bestehen aufgrund der vagen Verdachtslage kein dringender Tatverdacht und kein Haftgrund für die Beantragung eines Haftbefehls. Es liegen lediglich tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschuldigten für die Bombenattrappe vor dem Theater in Jena und ggf. weitere Bombenattrappen als Beschuldigte verantwortlich in Betracht kommen könnten. Wie es der Präsident des Verfassungsschutzes selber formulierte, ein grober Verdacht, aber kein dringender Tatverdacht, wie es der Erlass eines Haftbefehls voraussetzt. Zu der Durchsuchung der Garagen hat Herr Minister bereits Ausführungen gemacht, dazu habe ich weiter nichts zu sagen.

Allerdings möchte ich noch einmal wiederholen, dass am 26. Januar, dem Tag des Auffindens dieser Rohrbomben in der Garage, die Staatsanwaltschaft sogleich, als ihr das Durchsuchungsergebnis bekannt wurde - dort sind tatsächlich echte Rohrbomben gefunden worden-, um 11.00 Uhr desselben Tages die vorläufige Festnahme und die Durchsuchung der Wohnung der Beschuldigten wegen Gefahr im Verzug angeordnet hat. Die Polizei trifft am selben Tag noch folgende Maßnahmen: Überprüfung der Wohnung der Eltern, Überprüfung des Umfeldes, Absuche der Fahrzeuge, thüringenweite Bereichsfahndung nach den Fahrzeugen, Ausschreibung zur Festnahme am 26. Januar 1998. Am 27. Januar findet dann eine Besprechung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft statt. Leider ist der sachbearbeitende Zuständige und originär mit diesem Verfahren befasste Dezernent erkrankt und die Polizei spricht mit dem Vertreter. Es wird die Frage erörtert, ob ein Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gestellt werden soll. Die Staatsanwaltschaft erlässt keine Haftbefehle, sondern sie kann einen Haftbefehl beantragen, worüber dann der Ermittlungsrichter entscheidet. Der Vertreter des originär zuständigen Staatsanwalts sieht, weil er mit dem Fall nicht befasst ist und die Sache für ihn nicht direkt durchschaubar ist, an diesem Tag keinen dringenden Tatverdacht. Es geht noch um diese Bombenattrappe vor dem Theater und die Verbindung bzw. Konstruktion, ob diese Täter, die für die Bombenfunde in der Garage verantwortlich sind, auch diejenigen sind, die diese Bombenattrappe vor dem Theater platziert haben. Außerdem ist auch noch offen, ob die Beschuldigten wirklich auf der Flucht sind, wirklich abtauchen wollen oder nur gerade von der Bildfläche verschwunden sind. Im Nachhinein ist man immer klüger und im Nachhinein wissen wir, dass die Beschuldigten tatsächlich an diesem Tag verschwunden bzw. abgetaucht sind und sich abgesetzt haben. Das heißt, auch wenn an diesem Tag, dem 27. Januar, ein Haftbefehl ergangen wäre, hätte das an diesem Fakt ohnehin nichts geändert. Gleichwohl werden die drei Beschuldigten am 27. Januar noch zur Personenfahndung, Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben.

Durch den zuständigen Staatsanwalt wird dann eine Beschleunigung der Vollstreckung der gegen Böhnhardt verhängten Freiheitsstrafe geprüft. Das hat Herr Minister schon ausgeführt. Dafür war nicht die Staatsanwaltschaft zuständig, sondern der Vollstreckungsleiter beim Amtsgericht, weil dies eine Jugendeinheitsstrafe gegen einen Heranwachsenden war. Die Akten des Landgerichts Gera, wo die letzte Verhandlung stattgefunden hatte und das Urteil Anfang Dezember rechtskräftig wurde, gelangten erst am 23. Januar 1998 zur Staatsanwaltschaft Gera. Sie mussten dann von der Staatsanwaltschaft Gera zum Vollstreckungsleiter beim Amtsgericht Jena übergeleitet werden, damit er dort die Vollstreckung einleitet.

Am 28. Januar stellt die Staatsanwaltschaft Gera einen Antrag beim Amtsgericht auf Erlass von Haftbefehlen gegen die Beschuldigten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe. Diese Haftbefehle werden noch am selben Tag erlassen.

(Zwischenruf Abg. Fiedler: Welches Amtsgericht?)

Amtsgericht Jena.

Es wird dann sofort die europaweite Fahndung eingeleitet, über die Herr Minister hier bereits informiert hat. Am 29. Januar 1998 wird die weitere Fahndung auch vom LKA mit der Zielfahndung übernommen. Allerdings befinden sich die Fahndungsakten der Zielfahndung nicht bei den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft. Wir können also zu diesen Vorgängen der Zielfahndung im Einzelnen nichts sagen. Welche Maßnahmen dann im Weiteren als Fahndungsmaßnahmen durchgeführt wurden, hat Herr Minister auch bereits ausgeführt.

Ich kann abschließend nur feststellen, dass alle vom LKA im Rahmen der Fahndung angeregten Beschlüsse von der Staatsanwaltschaft Gera beantragt und vom Gericht auch erlassen wurden. Die Staatsanwaltschaft Gera hat weder Fahndungsmaßnahmen selbst abgebrochen, noch ergeben sich aus den staatsanwaltschaftlichen Akten konkrete Hinweise auf derartige Eingriffe durch andere. Soweit meine Ausführungen dazu.

**Stellv. Vors. Abg. Meißner:**

Vielen Dank. Herr Minister wollen Sie den anderen Teil jetzt gleich anschließen oder wollen wir erst Fragen zulassen? Gut, Herr Abgeordneter Fiedler.

Abg. Fiedler:

Ich habe eine Verständnisfrage, weil mir das wichtig ist, zum System Zielfahndung. Ich hab so das Gefühl, hier schiebt einer dem anderen den Ball zu. Ich habe gelernt, wenn Zielfahndungen stattfinden, ist die Staatsanwaltschaft Herr des Verfahrens. Das LKA oder andere sind Hilfsbeamte - früher hießen sie so. Es steht immer noch im Raum, deswegen erst die allgemeine Erklärung, dass irgendjemand angehalten hat. Nach meinem Kenntnisstand ist Herr des Verfahrens die Staatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft bedient sich des LKA oder anderer. Das ist mir hier unklar. Dann höre ich, die Akten sind beim LKA und bei der Staatsanwaltschaft wäre nichts. Zu dem Punkt hätte ich die Bitte, einfach um das gesamte Weitere zu verstehen, dass Sie das einmal erläutern könnten.

Stellv. Vors. Abg. Meißner:

Herr Reibold.

Herr Reibold:

Ich kann das nur aus meiner Sicht sagen. Zielfahndung ist, wie die Fahndung insgesamt, Aufgabe der Polizei. Das gehört zum Handwerkszeug der Polizei. Es wird natürlich mit der Staatsanwaltschaft abgesprochen. Meistens wird das LKA von sich aus mit der Zielfahndung tätig und sie kommen eigentlich nur zu uns, wenn sie einen Beschluss benötigen, sei es eine Telefonüberwachung, sei es ein Haftbefehl, sei es eine Kostenzusage für eine Ermittlung im Ausland. Die Zielfahndung wird normalerweise vom LKA eigenständig durchgeführt und das funktioniert auch wunderbar. Wir haben, das kann ich hier wirklich versichern, soweit ich das aus unseren Akten beurteilen kann, absolut keinen Grund gehabt, die Zielfahndung an irgendeiner Stelle zurückzurufen. Sie werden das wahrscheinlich in Erfahrung bringen, wenn diese Zielfahndungsakten und die Akten des LKA mal durchgesehen werden, was da gelaufen ist. Ich kann Ihnen das nicht sagen. Wir haben Hinweise, zu denen man sagen kann, was da war, können wir uns auch nicht zusammenreimen. Aber was tatsächlich passiert ist und warum das eine so und das andere so gemacht wurde, können wir nicht sagen. Wir haben keine Vorgänge dazu. Wir können das nicht aufklären. Die Zielfahndung gehört, wie auch eine Durchsuchungsmaßnahme, zum Handwerkszeug der Polizei. Das ist genau so wie die Frage - das kann ich vielleicht noch zu der Durchsuchungsmaßnahme vor Ort ergänzen -, die auch gestellt wurde, warum war da kein Staatsanwalt dabei. Das ist Handwerkszeug der Polizei. Da braucht kein Staatsanwalt dabei zu sein. Der Staatsanwalt muss dabei sein, wenn es um eine Durchsuchung geht, wo Schriftstücke durchgesehen

werden müssen, wo es sich um ein großes Wirtschaftsstrafverfahren oder Korruptionsverfahren handelt, wo vor Ort Entscheidungen getroffen werden müssen. In einer solchen Sache, um die es sich hier handelt, muss der Staatsanwalt nicht dabei sein und hat der Staatsanwalt auch keinen Anlass, in irgendeiner Weise auf die Zielfahndung einzuwirken. Das funktioniert eigentlich immer gut. Wir haben, wie Sie wissen, einen hervorragenden Zielfahnder beim LKA in Thüringen.

**Stellv. Vors. Abg. Meißner:**

Es gibt jetzt zu dem Punkt der Zielfahndung mehrere Nachfragen. Die würde ich an der Stelle gleich sammeln, zunächst Herr Abgeordneter Fiedler, dann Herr Abgeordneter Hauseid, dann Herr Abgeordneter Gentzel.

**Abg. Fiedler:**

Herr Generalstaatsanwalt, mir geht es nur noch mal darum, ich höre jetzt einen vollkommen neuen Sachverhalt. Ich lege Wert darauf, dass das eineindeutig geklärt ist. Sie sagen, das LKA legt der Staatsanwaltschaft entsprechende Unterlagen vor und sie bestätigen oder bestätigen nicht und lassen die machen - ich sage es mal mit meinen Worten. Habe ich das s9 richtig verstanden?

(Zwischenruf Herr Reibold: Nicht ganz.)

Mir geht es wirklich darum, Herr Generalstaatsanwalt und vielleicht auch noch mal an den Minister gerichtet, ich möchte geklärt wissen, können also die Zielfahnder des LKA oder das LKA eindeutig dort agieren und können sich überlegen, was sie dort machen - ich sage es mit meinen Worten -, ohne dass die Staatsanwaltschaft Herr des Verfahrens ist. Das geht mir im Moment nicht in meinen Kopf hinein und das möchte ich gern noch mal aufgeklärt wissen. Wenn ich das richtig verstanden habe, das hatte ich ja auch gefragt, sind keine Unterlagen bei den Akten der Staatsanwaltschaft Gera. Zumindest wenn die Zielfahndung dann tätig war, hätten ja Akten da sein müssen. Vielleicht sind die vernichtet worden, ich weiß nicht, wie lange die aufbewahrt werden. Aber dieser Punkt Zielfahndung geht mir durch den Kopf, da habe ich bisher anderes gehört. Das würde ich wirklich dezidiert festhalten. Können Sie noch mal was dazu sagen, vielleicht anschließend auch noch der Minister.

**Stellv. Vors. Abg. Meißner:**

Herr Abgeordneter Hausold, war das auch eine Frage zur Zielfahndung?

**Abg. Hausold:**

Ja, ich kann mich ganz kurz an den Kollegen Fiedler anschließen, weil wir ja, wie gesagt, andere Aussagen vonseiten der Polizei, des Innenministeriums usw. gehört haben. Die ganz deutliche Frage, die Herr Fiedler gestellt hat, möchte ich noch einmal wiederholen. Herr Generalstaatsanwalt, Herr Minister, wer ist Herr des Verfahrens bei der Zielfahndung? Das heißt, wer gibt sie in Auftrag, wer bestimmt darüber, wann sie abgeschlossen wird und wie sind die Beziehungen zwischen LKA und Staatsanwaltschaft konkret, welches ist die Rolle der Staatsanwaltschaft? Ist sie Herr des Verfahrens?

**Stellv. Vors. Abg. Meißner:**

Herr Gentzel.

**Abg. Gentzel:**

Ich ziehe zurück.

**Stellv. Vors. Abg. Meißner:**

Herr Generalstaatsanwalt Reibold, oder Herr Minister zuerst? Herr Minister.

**Minister Dr. Poppenhäger:**

Ich bitte Herrn Generalstaatsanwalt auf die Fragen der Abgeordneten noch einmal zu antworten.

**Herr Reibold:**

Das ist völlig richtig, die Staatsanwaltschaft ist Herr des Verfahrens und wenn die Staatsanwaltschaft sagt, hier ist ein Haftbefehl, Polizei fahnde, dann ordnet sie der Polizei an: Fahnde! Und das ist Polizeihandwerk und das macht die Polizei. Es ist in den meisten Fällen, soweit ich weiß, mit der Zielfahndung so, dass sie, wenn es die Zielfahndung für sinnvoll und erfolgversprechend hält, dass LKA die Zielfahndung einsetzt. Das kann sein,

dass da mal eine Rücksprache erfolgt mit der Staatsanwaltschaft, muss aber nicht sein, das hat mit dem „Herr des Verfahrens sein“ nichts zu tun. Ich bleibe Herr des Verfahrens. Wenn der Staatsanwalt dazu kommt, aus irgendeinem Grund ist der Haftbefehl nicht mehr aufrecht zu erhalten oder die Verjährung hat einzutreten, dann muss sie natürlich als Herrin des Verfahrens die Fahndung zurücknehmen, dann muss ich sagen: Haftbefehl ist aufzuheben und die Fahndung ist zurückzunehmen. Dann muss die Polizei das machen und kann dann nicht weiterfahnden. Aber das sind zwei verschiedene Dinge, das eine ist die rechtliche Herrschaft über das Verfahren und das andere ist die tatsächliche Ausführung der Anordnungen der Staatsanwaltschaft wie eine Durchsuchung z.B. Wenn der Staatsanwalt den Polizeibeamten den Durchsuchungsbeschluss schickt und sagt, bitte durchsuchen Sie das Objekt, dann weiß die Polizei, was sie zu tun hat und macht das.

**Stellv. Vors Abg. Meißner:**

Dann würde ich zunächst eine Frage von mir anschließen, dann der Abgeordnete Gentzel, dann der Abgeordnete Meyer. Meine Frage wäre: Ist es üblich, dass die Akten nach Abschluss der Zielfahndung dann nicht an die Herren des Verfahrens zurückgegeben werden? Wir sammeln mal weiter. Herr Abgeordneter Gentzel.

**Abg. Gentzel:**

Ich will mal Klarheit zur Begrifflichkeit schaffen. Sie haben eben gesagt, dass Sie dann die Fahndung beauftragen und die entscheiden dann, wie sie fahnden und ob sie Zielfahndung machen. Das hätte ich ganz gern klarer dargestellt. Geben Sie den Auftrag zur Zielfahndung und wenn Sie den Auftrag zur Zielfahndung geben, kontrollieren Sie dann das Verfahren - ja oder nein? Wie wird der Auftrag zur Zielfahndung formal beendet? Gibt es über die formale Beendigung Unterlagen mit Begründung bei der Staatsanwaltschaft zum Thema Zielfahndung?

**Stellv. Vors. Abg. Meißner:**

Herr Abgeordneter Meyer.

**Abg. Meyer:**

Ja, vielen Dank. Meine Frage versucht, das ganz am Anfang noch mal zu nehmen: Wie frei ist die Polizei, bei der Anordnung zur Fahndung das entsprechend richtige Mittel

einzusetzen? Und wenn das Mittel dann eingesetzt wird, weiß die Staatsanwaltschaft davon, welches Mittel eingesetzt wird, wie es eingesetzt wurde und warum es dann möglicherweise auch nicht funktioniert hat?

**Stellv. Vors. Abg. Meißner:**

Herr Fiedler - dazu noch?

**Abg. Fiedler:**

Die erste Frage nach den Akten war noch nicht beantwortet und war jetzt mehrfach indirekt oder direkt nochmals gestellt worden. Können Sie sich vorstellen, dass die Zielfahndung von sich aus bestimmte Dinge abbricht, denn dann kommen wir ja wieder in den Raum, dass irgendjemand - wer auch immer - dann gesagt hat, jetzt hört ihr auf, weiter wird nicht gesucht und Sie das nicht zur Kenntnis bekommen. Mit "Sie" meine ich immer die Staatsanwaltschaft.

**Herr Reibold:**

Vielleicht noch zu dieser Frage, die ganz an den Anfang führt, wie frei ist die Polizei bei der Fahndung, wenn die Staatsanwaltschaft einen Haftbefehl erlassen hat und schickt ihn zu der Polizei und sagt, bitte schreibt den international zur Fahndung aus, dann macht die Polizei das. Wenn die Staatsanwaltschaft der Meinung ist, es handelt sich um einen Fall, in dem die Zielfahndung erfolgversprechend ist, dann kann das natürlich so zustande kommen, dass mit dem LKA abgesprochen wird, das ist ein Fall für die Zielfahndung. Ich kann Ihnen aber versichern, das ist nicht die Regel. Die Regel ist, dass das LKA im Rahmen seines Fahndungsauftrags das prüft, auch nach den Kapazitäten, die es hat. Dritte Frage: Was ist mit den Akten? Diese Akten befinden sich nicht bei uns, die kommen auch nicht zu uns, kommen auch nie zu uns. Es sei denn - nein, ich kann mich daran erinnern, dass wir die mal angefordert hätten. Die interessieren uns auch gar nicht, weil wir uns auf das verlassen, was das LKA da macht und das funktioniert normalerweise auch. Es sind Herren vom LKA da, Sie können sie vielleicht fragen. Die Akten befinden sich beim LKA. Es ist einfach nicht richtig zu behaupten, die Staatsanwaltschaft ... Die Sachherrschaft des Verfahrens bezieht sich nicht auf die Art und Weise polizeilich-handwerklicher Ausführungsverrichtungen. Das muss die Staatsanwaltschaft der Polizei nicht sagen, das wissen die selber und das wissen die sehr gut.

**Abg. Gentzel**

Noch mal kurz: Beschreiben Sie noch mal das Ende der Zielfahndung. Ist das die Staatsanwaltschaft, die z.B. aufgrund von Erfolglosigkeit an einem Punkt sagt: Zielfahndung bzw. Fahndung ist einzustellen. Wird das über Akten vermerkt oder wie ist es?

**Herr Reibold**

Die Zielfahndung kann zu Ende gehen, da ist der Haftbefehl aufzuheben, dann ist die Sache erledigt. Oder die betreffende Person wird gefangen, dann ist es auch erledigt. Es ist normalerweise nicht so, dass die Staatsanwaltschaft sagt, unserer Meinung nach hat die Zielfahndung keinen Sinn, blast die ab. Wenn so was zustande kommt, dann nur durch Korrespondenz zwischen LKA und Staatsanwaltschaft, dass man sich darüber unterhält und im Einvernehmen entscheidet, wie soll man in diesem Fall jetzt weiter vorgehen. Aber das ist die Ausnahme, es ist nicht die Regel.

**Abg. Gentzel:**

Wenn ich dann noch mal in diesem speziellen Fall nachfragen darf: Das heißt, dass das Instrument der Zielfahndung für den Herrn Böhnhardt bis mindestens 2007 beim LKA lag?

**Stellv.Vors.Abg. Meißner**

Herr Minister.

**Minister Dr. Poppenhäger:**

Ich will noch mal präzisieren, was ich gesagt habe. Ich habe gesagt, es gab einen europäischen Haftbefehl bis zum Dezember 2007 auf den Namen Uwe Böhnhardt. Das hat die entsprechenden Konsequenzen, das heißt, europaweit war der zur Fahndung ausgeschrieben mit allen Möglichkeiten und Notwendigkeiten.

**Stellv.Vors.Abg. Meißner:**

Es gibt Nachfragen vom Abgeordneten Meyer, danach Abgeordneter Blechschmidt.

**Abg. Meyer:**

Ich denke, wir müssen zur Klärung der Frage jetzt fragen: Hat denn in diesem konkreten Fall die Ausnahme vorgelegen, dass die Staatsanwaltschaft die Mittelwahl vorgegeben hat respektive hat in diesem konkreten Fall die Ausnahme vorgelegen, dass die Staatsanwaltschaft in Rücksprache mit dem LKA oder auch ohne die Zielfahndung abgeblasen hat?

**Stellv. Vors. Abg. Meißner:**

Herr Abgeordneter Blechschmidt.

**Abg. Blechschmidt:**

Ja auch noch in die Richtung gefragt: Wenn über einen längeren Zeitraum dann solche Verfahren laufen, jetzt sind es ja ... bis 2007 wurde gesagt: Zielfahndung und wir wissen ja, dass entsprechend natürlich die Staatsanwaltschaften einschließlich Gerichte auch ein gewisses intensives Berichtswesen haben und die Kontrollmöglichkeiten. Findet in diesem Zeitraum in irgendeiner Form eine Rücksprache bei Verfahren in solcher Länge statt - also Zielfahndung ist ja schon was Besonderes, es ist ja keine einfache Fahndung -, um ggf. neue Aspekte, neue Entscheidungen zu treffen, damit der Herr des Verfahrens - die Staatsanwaltschaft - schon Einfluss darauf nehmen kann?

**Stellv. Vors. Abg. Meißner:**

Herr Reibold.

**Herr Reibold:**

Mir ist aus unseren Akten nicht nachvollziehbar, dass wir dem Landeskriminalamt gesagt hätten, sie sollen die Zielfahndung abrechnen. Das kann ich meinen Akten nicht entnehmen.

**Stellv. Vors. Abg. Meißner:**

Abgeordneter Blechschmidt.

**Abg. Blechschmidt:**

Hat es überhaupt eine Rücksprache in dem Zeitraum gegeben, seit Einsetzung des Verfahrens Fahndung, Übergabe, ggf. Zielfahndung?

**Herr Reibold:**

Es gab immer mal wieder Korrespondenzen, aber keine, denen ich entnehmen kann, dass hier die Staatsanwaltschaft gesagt hätte: Jetzt wird die Zielfahndung nicht mehr fortgeführt. Das ist offenbar, soweit man das jetzt sehen kann, schon früher geschehen als vor der Verjährung, dass die Zielfahndung beendet wurde. Aber das wird Ihnen die Innenseite besser beantworten können. Sie haben die Akten, ich habe die Akten nicht.

**Stellv. Vors. Abg. Meißner:**

Herr Abgeordneter Meyer.

**Abg. Meyer:**

Ich wollte noch mal fragen. Meine beiden Fragen sind nicht beantwortet. Ist in diesem Fall von der Regel abgewichen worden bei der Beauftragung der Fahndung respektive bei der Beendigung der Fahndung in diesem konkreten Fall - ja oder nein?

**Herr Reibold:**

Das kann ich nicht sagen, ich kann es nicht ausschließen, dass Gespräche geführt wurden, aber ich kann es nicht den Akten entnehmen, dass hier ein Auftrag von uns erteilt worden wäre: Ihr müsst in diesem Fall Zielfahndung durchführen noch ein Auftrag: Ihr müsst die Zielfahndung zurücknehmen. Das ist meinen Akten nicht zu entnehmen.

**Stellv. Vors. Abg. Meißner:**

Herr Abg. Fiedler.

Abg. Fiedler:

Frau Vorsitzende, ich möchte eine Bitte oder ggf. einen Antrag an den Minister richten. Die Landesregierung sitzt uns ja immer gegenüber und im Moment sehe ich den Innenministeriums hier, der gern bereit wäre, einiges dazu beizutragen. Ich würde Sie bitten, dass Sie den Vertreter des Innenministeriums zulassen, damit er aus seiner Sicht zu den aufgeworfenen Fragen einiges sagen kann. Ich sage das deswegen, weil wir in anderen Sitzungen - bei der Innenausschuss-Sitzung - genau etwas anderes gehört haben. Und irgendwann ist auch für so einen einfachen Abgeordneten das nicht mehr fassbar. Ich bitte den Minister, dass der Mitarbeiter des Innenministeriums von Seiten der Landesregierung zugelassen wird, um sich dazu zu äußern.

Stellv. Vors. Abg. Meißner:

Herr Minister.

Minister Dr. Poppenhäger:

Von mir aus ist das überhaupt kein Problem. Ich bitte allerdings zu bedenken, ich will erstmal die Rücksprache mit dem Mitarbeiter, ob er heute präpariert ist, dass er für das Innenministerium hier sprechen kann. Ansonsten ist zusätzlicher Sachverstand natürlich immer erwünscht. Ich will ihn jetzt nicht in eine schwierige Situation bringen, dass ein Mitarbeiter, der hier kommt ... Wenn der Abgeordnete ... Herr Löther nickt, Herr Löther, Sie sind natürlich willkommen.

Stellv. Vors. Abg. Meißner:

Dann hoffen wird, dass Herr Löther etwas Licht in das Dunkel bringen kann. Ich gebe Ihnen gleich das Wort, um offene Fragen *iu* beantworten.

Herr Löther:

In Vertretung der Abteilung IV, der Polizeiabteilung, bin ich durch das Justizministerium gebeten, teilzunehmen. Dirk Löther, ich bin Referent im Thüringer Innenministerium, im Referat Verbrechensbekämpfung bzw. im Büro des Abteilungsleiters und habe an den letzten Sitzungen des Innenausschusses jeweils in Begleitung des Abteilungsleiters teilgenommen. Gleich zur Zielfahndung, die erste Frage zu den Akten kann ich auf jeden Fall

beantworten, welche Akten uns vorliegen. Herr Minister Geibert hatte ja schon gesagt, dass es einen Aktenbestand gibt, der also Bestandteil des Ermittlungsverfahrens ist und auch Grundlage der Arbeit der Untersuchungskommission werden sollte. So war es zunächst von der Staatsanwaltschaft, der Generalbundesanwalt ist dort mit aufgenommen worden und zunächst bestand eine Sperrerklärung. Von diesen 24 Bänden, die in meiner Erinnerung zumindest so genannt worden sind, auch von der Anzahl her, sind sieben Bände Akten der Zielfahndung. Die lagen zum Innenausschuss dem Thüringer Innenministerium noch nicht vor, die liegen auch heute nicht vor, aber wir wissen, dass es sieben Bände sind. Die werden heute als Gesamtbestand der Akten einschließlich dieser sieben Bände zu den Zielfahndungsmaßnahmen der Untersuchungskommission übergeben. Ich denke, die Frage zu den Akten konnte ich damit klären. Inwieweit dort Schrifttum ... von uns liegt das nicht vor, ist nicht ausgewertet worden, ich kann also nichts zum Inhalt dieser Akten der Zielfahndung sagen, kann nur sagen, dass also sieben Aktenbände noch existent sind, wo die Arbeit der Zielfahndung dokumentiert worden ist.

**Stellv. Vors. Abg. Meißner:**

Es gibt Nachfragen. Zunächst Herr Abgeordneter Fiedler.

**Abg. Fiedler**

Herr Löther, können Sie noch mal zu den aufgeworfenen ... Wir haben ja das im Innenausschuss, wenn ich mich recht entsinne, auch gehabt. Ich muss aufpassen, meine Damen und Herren, Frau Vorsitzende, wir kommen immer mehr in den Bereich der vertraulichen Sitzung. Denn die Innenausschuss-Sitzung war eine vertrauliche Sitzung. Die PKK-Sitzungen sind noch unter einem besonderen Schutz. Dann hört man in drei verschiedenen Sitzungen drei unterschiedliche Sachverhalte, dreimal in der Regel unterschiedlich dargestellt und dann haben wir noch eine öffentliche Sitzung und sollen darüber reden. **Ich bitte jetzt als Erstes, eine vertrauliche Sitzung herzustellen**, weil sonst nicht gewährleistet ist, dass auch die, die in vertraulicher Sitzung waren, jetzt hier Sachverhalte wiedergeben, die strafbewehrt sind. Nummer eins: **Ich stelle den Antrag**

**Stellv. Vors Abg. Meißner:**

Sehr gern, Herr Abgeordneter Fiedler. Diesen Hinweis wollte ich auch noch bringen. Der Innenausschuss war vertraulich, daher macht es Sinn, wenn wir über Inhalte des Innenausschusses sprechen, dass wir diese Sitzung jetzt auch ab diesem Punkt vertraulich

machen. Es ist der Antrag gestellt, ich stelle ihn zur Abstimmung. Wer für die Vertraulichkeit der Sitzung ist, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. Das ist einstimmig. Daher werden wir ab jetzt in vertraulicher Sitzung beraten. Die Vertraulichkeit ist hergestellt

Für die Fortsetzung der Sitzung wird ein gesondertes Protokoll gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 GO erstellt, da vertrauliche Beratung gemäß § 78 Abs. 5 GO beschlossen wurde.

Protokollantinnen *CU- t, : 'fI, o| ~*